

# Amtliche Bekanntmachungen

der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)



30. Jahrgang

21. März 2024

Nr. 1

## **INHALT:**

Seite

### **Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

#### **Ordnungen der Juristischen Fakultät**

Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang "Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)" vom 29.11.2023

2

#### **Ordnungen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät**

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master) vom 06.12.2016 (1. Änderungssatzung) vom 17.01.2024

4

ISSN 0948-1516

Herausgeber: Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)  
- Der Präsident -  
Große Scharnstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)  
Verantwortlich: Justizariat

**Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2, Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2, Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14,Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26,) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, Nr. 58), in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa- Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.04/2022 erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende<sup>1</sup>:**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Studiengangsspezifische Ordnung für  
Studium und Prüfungen für den Studiengang  
“Master of International Human Rights and  
Humanitarian Law (LL.M.)“ vom 29.11.2023**

**Artikel 1**

Die Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang “Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)“ vom 30.06.2021 (Neufassung) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Studieninhalt wird wie folgt geändert:  
Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2 und der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 3.

2. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „fünf Monate“ durch die Angabe „drei Monate“ ersetzt.

3. § 22 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

In § 22 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „in zwei Druckexemplaren“ durch die Angabe „als ein Druckexemplar“ ersetzt.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

In der Tabelle 1. Studienjahrgang (1. Semester) wird

- in der Zeile IHL010 Einführung völkerrechtlicher Menschenrechtsschutz und humanitäres Völkerrecht bei der Spalte Prüfungsleistung die dortige Angabe „Klausur“ durch die Angabe „Schriftliche Hausarbeit oder Klausur“ ersetzt.

- in der Zeile IHL020 Bürgerliche und politische Rechte bei der Spalte Prüfungsleistung die dortige Angabe „Schriftliche Hausarbeit“ durch die Angabe „Schriftliche Hausarbeit oder Klausur“ ersetzt.

- in der Zeile IHL030 Soziale Rechte und Verbot der Diskriminierung bei der Spalte Prüfungsleistung die dortige Angabe „Klausur“ durch die Angabe „Schriftliche Hausarbeit oder Klausur“ ersetzt.

- in der Zeile IHL110 Konfliktmanagement und aktuelle Fragen des Humanitären Völkerrechts bei der Spalte Prüfungsleistung die dortige Angabe „Schriftliche Hausarbeit“ durch die Angabe „Schriftliche Hausarbeit oder Klausur“ ersetzt.

- in der Zeile IHL120 Massengewalt und rechtliches Vorgehen bei der Spalte Prüfungsleistung die dortige Angabe „Schriftliche Hausarbeit“ durch die Angabe „Schriftliche Hausarbeit oder Klausur“ ersetzt.

In der Tabelle 1. Studienjahrgang (2. Semester) wird

- in der Zeile IHL040 Rechte benachteiligter Gruppen bei der Spalte Prüfungsleistung die dortige Angabe „Klausur“ durch die Angabe „Schriftliche Hausarbeit oder Klausur“ ersetzt.

- in der Zeile IHL050 Flüchtlingsrecht und Migration bei der Spalte Prüfungsleistung die dortige Angabe „Schriftliche Hausarbeit“ durch die Angabe „Schriftliche Hausarbeit oder Klausur“ ersetzt.

- in der Zeile IHL060 Individuelle (strafrechtliche) Verantwortlichkeit und Staatenverantwortlichkeit bei der Spalte Prüfungsleistung die dortige Angabe „Klausur“ durch die Angabe „Schriftliche Hausarbeit oder Klausur“ ersetzt.

<sup>1</sup> Der Präsident hat die Satzung am 05.03.2024 genehmigt.

- in der Zeile IHL210 Durchsetzung und Interessenvertretung bei der Spalte Prüfungsleistung die dortige Angabe „Schriftliche Hausarbeit“ durch die Angabe „Schriftliche Hausarbeit oder Klausur“ ersetzt.

- in der Zeile IHL220 Verfassungsprinzipien bei der Spalte Prüfungsleistung die dortige Angabe „Schriftliche Hausarbeit“ durch die Angabe „Schriftliche Hausarbeit oder Klausur“ ersetzt.

## **Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt erstmals für alle Studierenden des Studiengangs „Master of International Human Rights and Humanitarian Law“ ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens. Studierende die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Studiengang „Master of International Human Rights and Humanitarian Law“ eingeschrieben sind, können auf Antrag die Studien- und Prüfungsordnung „Master of International Human Rights and Humanitarian Law“ vom 30.06.2021 (Neufassung) als für ihr Studium verbindliche Studien- und Prüfungsordnung wählen.

Aufgrund von § 19 Abs. 2 S. 1, § 22 Abs. 2 S. 1 und § 23 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Verordnung vom 07.07.2020 (GVBl. II/20, Nr. 58) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020, S. 14) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022, S. 2, erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende<sup>2</sup>:

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master) vom 06.12.2016 (1. Änderungssatzung) vom 17.01.2024**

**Artikel 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master) vom 06.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:

<sup>2</sup>In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

<sup>2</sup>Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium geben die Studienverlaufspläne, die in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung integriert sind.

2. Am Ende von § 5 Absatz 2 Satz 4 wird der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt. Danach werden die Sätze 5 und 6 neu eingefügt:

<sup>5</sup>In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. <sup>6</sup>In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in der betreffenden Anlage zu dieser Ordnung präzisiert.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4 wird neu eingefügt:

(4) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. <sup>2</sup>In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. <sup>3</sup>Die Studierenden müssen sich im Rahmen des Zulassungsverfahrens bzw. der Einschreibung für einen Studienplatz in einem Doppelabschlussabkommen ggf. unter Beibringung ergänzender Nachweise bewerben. <sup>4</sup>Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommens zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan und im Modulplan sowie der Modulbeschreibung in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. <sup>5</sup>Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu erbringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind.

b) Die Absätze 4 bis 8 werden zu Absätzen 5 bis 9.

4. In § 7 Absatz 1 wird Satz 2 neu eingefügt:

<sup>2</sup> Der Präsident hat die Satzung am 05.03.2024 genehmigt.

<sup>2</sup>Regelungen zur gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Doppelabschlussabkommen sind im Doppelabschlussabkommen enthalten.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird hinter dem Komma nach „§ 17 Abs. 3, 4, 5 S. 2 und 3“ „Abs. 7 S. 4“ und danach ein Komma eingefügt.

b) Die Absätze 8 und 9 werden neu eingefügt:

(8) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen geregelt, ob die Masterarbeit an der Europa-Universität Viadrina oder an der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(9) Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Masterarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 ASPO mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommens vorgelegten Masterarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in

wesentlichen Teilen identisch sein.

6. In § 10 Absatz 2 wird Satz 8 neu eingefügt:

<sup>8</sup>In Doppelabschlussabkommen können von den Sätzen 1 bis 4 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

7. In § 11 Absatz 3 werden die Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

<sup>3</sup>In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall wird das Schema zur Berechnung der Gesamtnote in der betreffenden Anlage zu dieser Ordnung präzisiert.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Studierende die am Tage der Bekanntmachung bereits in den Master Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie eingeschrieben sind haben die Möglichkeit die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Literaturwissenschaft: Ästhetik – Literatur – Philosophie (Master) vom 06.12.2016 als für ihren weiteren Studienverlauf verbindliche Studien- und Prüfungsordnung zu wählen. Diese Wahl kann bis zum Ablauf des dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nachfolgenden Semester erfolgen; wird keine Wahl getroffen, so gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für die Studierenden. Zum Zeitpunkt der Wahl abgelegte Prüfungen können durch die Ausübung der Wahl nicht mehr rückgängig gemacht werden.

## Doppelmaster in Philosophie und Kulturwissenschaften der Universität Paris 1 Panthéon-Sorbonne und der Europa-Universität Viadrina

– Modulübersicht –

*Der Doppelmaster kann in Paris 1 oder in Frankfurt (Oder) begonnen werden. Die Doppelmaster-Studierenden verbringen jeweils das erste Studienjahr an der Heimathochschule und das zweite Studienjahr an der Gasthochschule.*

### Studienverlauf der EUV-Studierenden

#### 1. Studienjahr: Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Punkte	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
<b>Zentralmodul:</b> Theoretische und begriffliche Grundlagen für die Analyse der Wechselwirkungen von Ästhetik, Literatur und Philosophie	6	30	150	Modulabhängig	180
1 Kurs nach Wahl aus dem Zentralmodul	6	30	150	Modulabhängig	180
<b>Wahlpflicht 1</b> 2 Seminare aus dem Wahlpflichtmodul Philosophie und Literatur	3 + 9	60	300	Modulabhängig	360
<b>Option 1</b> 2 Seminare in einem der folgenden Module: - Wissenskulturen und Künste, - Vergl. Literaturgeschichte - Literaturtheorie als Kulturtheorie - Transdisziplinäre Kulturwissenschaften	3 + 9	60	300	Modulabhängig	360
<b>Option 2</b> 1 Seminar in einem der folgenden Module: - Wissenskulturen und Künste, - Vergl. Literaturgeschichte - Literaturtheorie als Kulturtheorie - Transdisziplinäre Kulturwissenschaften	6	30	150	Modulabhängig	180
<b>Forschung</b> Teilnahme am Forschungskolloquium	6	30	150	Modulabhängig	180
<b>Fremdsprache und Praxis</b> 1 Sprachkurs Französisch bzw. Deutsch	6	30	150	Modulabhängig	180
1 Kurs Praxisrelevante Fähigkeiten	6	mind. 30	max. 150	Modulabhängig	180
<b>Summen</b>	<b>60</b>	<b>mind. 300</b>	<b>max. 1500</b>		<b>1800</b>

## 2. Studienjahr: Paris 1

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
<b>Zentralmodul:</b> <i>Histoire de la philosophie moderne ou contemporaine</i>	4	26	94	Modulabhängig	120
<b>Wahlpflicht 2</b> (3 Kurse, die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten in Paris 1 abzusprechen)	4+4+4	78	282	Modulabhängig	360
<b>Option 2</b> (2 Kurse, die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten in Paris 1 abzusprechen)	4+4	52	188	Modulabhängig	240
<b>Fremdsprache und Praxis</b> 1 Sprachkurs Französisch bzw. Deutsch + 1 Kurs aus dem Modul <i>Textes philosophiques en langue étrangère</i>	2+4	45,5	134,5	Modulabhängig	180
<b>Forschung</b> <i>Encadrement de recherche</i>	6	30	150	Modulabhängig	180
<b>Masterabschluss</b>	24	0	720	Masterarbeit & Verteidigung	720
<b>Summen</b>	<b>60</b>	<b>231,5</b>	<b>1568,5</b>		<b>1800</b>

## Studienverlauf der Paris1 - Studierenden

### 1. Studienjahr: Paris 1

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
<b>Zentralmodul:</b> 2 Kurse aus dem Modul <i>Histoire de la philosophie moderne ou contemporaine</i>	6+4	52	248	Modulabhängig	300
<b>Wahlpflicht 1</b> (2 Kurse, die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten in Paris 1 abzusprechen)	6+4	52	248	Modulabhängig	300
<b>Option 1</b> (2 Kurse, die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten in Paris 1 abzusprechen)	8+8	52	428	Modulabhängig	480
<b>Option 2</b> (2 Kurse, die Kurswahl ist mit den akademischen Programmbeauftragten in Paris 1 abzusprechen)	4+4	52	188	Modulabhängig	240
<b>Fremdsprache und Praxis</b> 1 Sprachkurs Französisch bzw. Deutsch + 1 Kurs aus dem Modul <i>Textes philosophiques en langue étrangère</i>	2+4	45,5	134,5	Modulabhängig	180
<b>Forschung</b> <i>Mémoire TER</i>	10	0	300	Modulabhängig	300
<b>Summen</b>	<b>60</b>	<b>253,5</b>	<b>1546,5</b>		<b>1800</b>



## 2. Studienjahr: Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls	ECTS-Credits	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Erbringung des Leistungsnachweises	Arbeitsaufwand (gesamt)
<b>Zentralmodul:</b> Theoretische und begriffliche Grundlagen für die Analyse der Wechselwirkungen von Ästhetik, Literatur und Philosophie	6	30	150	Modulabhängig	180
1 Kurs nach Wahl aus dem Zentralmodul	6	30	150	Modulabhängig	180
<b>Wahlpflicht 2</b> 2 Seminare in einem der folgenden Module: - Wissenskulturen und Künste, - Vergl. Literaturgeschichte - Literaturtheorie als Kulturtheorie - Transdisziplinäre Kulturwissenschaften	3 + 9	60	300	Modulabhängig	360
<b>Fremdsprache und Praxis</b> 1 Sprachkurs Französisch bzw. Deutsch	6	mind. 30	max. 150	Modulabhängig	180
<b>Forschung</b> Teilnahme am Forschungskolloquium	6	30	150	Modulabhängig	180
<b>Masterabschluss</b>	24	0	720	Masterarbeit & Verteidigung	720
<b>Summen</b>	<b>60</b>	<b>mind. 180</b>	<b>max. 1620</b>		<b>1800</b>

**Musterstudienverlaufsplan Doppel-  
master « Philosophie und Kulturwis-  
senschaften » mit Université Paris 1  
Panthéon-Sorbonne**  
(Beispielhaft für die EUV-Studierenden)

1. Semester (30 ECTS) Viadrina	ZENTRALMODUL <i>Theoretische und begriffliche Grundlagen für die Analyse der Wechselwirkungen von Ästhetik, Literatur und Philosophie</i> 6 ECTS	WAHLPFLICHTMODUL 1  Seminar aus dem WPM <i>Philosophie und Literatur</i>  9 ECTS	OPTIONSMODUL 1  3 ECTS	OPTIONSMODUL 2  6 ECTS	SPRACHE / PRAXIS  Sprachkurs Französisch  6 ECTS
2. Semester (30 ECTS) Viadrina	ZENTRALMODUL  6 ECTS	WAHLPFLICHTMODUL 1  Seminar aus dem WPM <i>Philosophie und Literatur</i>  3 ECTS	OPTIONSMODUL 1  9 ECTS	SPRACHE / PRAXIS  Praxisrelevante Fähigkeiten  6 ECTS	FORSCHUNGSMODUL  Forschungskolloquium  6 ECTS
3. & 4. Semester (60 ECTS) Paris 1*	ZENTRALMODUL <i>Histoire de la philosophie moderne ou contemporaine</i>  4 ECTS	WAHLPFLICHTMODUL 2 (In Absprache mit den akademischen Programm- beauftragten in Paris 1)  4 ECTS	WAHLPFLICHTMODUL 2 (In Absprache mit den akademischen Programm- beauftragten in Paris 1)  4 ECTS	WAHLPFLICHTMODUL 2 (In Absprache mit den akademischen Programm- beauftragten in Paris 1)  4 ECTS	SPRACHE / PRAXIS  Sprachkurs Französisch  2 ECTS
	OPTIONSMODUL 2 (In Absprache mit den akademischen Programm- beauftragten in Paris 1)  4 ECTS	OPTIONSMODUL 2 (In Absprache mit den akademischen Programm- beauftragten in Paris 1)  4 ECTS	SPRACHE / PRAXIS  <i>Textes philosophiques en langue étrangère</i>  4 ECTS	FORSCHUNGSMODUL  <i>Encadrement de Recherche</i>  6 ECTS	MASTERABSCHLUSS  Masterarbeit und Verteidigung  24 ECTS

\* Die konkrete Kursbelegung erfolgt in Absprache mit den Studiengangsverantwortlichen in Paris 1.